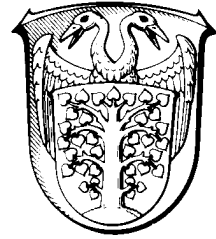


# STADT LINDEN

## Der Magistrat



### Magistratsvorlage Drucksache Nr. /0148/16-21

Linden, den 24.02.2021

Sachbearbeiter: Birgit Dilger Becker

#### Betreff:

Anpassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen in Wohngebäuden

#### Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrats, dass die Richtlinie gemäß beiliegenden Vorschlag zu ändern.

#### Begründung:

Durch die Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Solaranlagen soll diese an die derzeitigen Verhältnisse, insbesondere an die gesunkene Einspeisevergütung (gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz angepasst) werden.

Aufgrund der niedrigen Einspeisevergütung in Höhe von derzeit ca. 8,16 ct/kWh für Neuanlagen (Erneuerbare-Energien-Gesetz) soll die Richtlinie der Stadt Linden, durch welche Solaranlagen gefördert werden können, an die gegebenen Verhältnisse angepasst werden. Die Richtlinie ist so zu gestalten, dass die Errichtung von PV-Anlagen, die gegen eine Vergütung in das Stromnetz einspeisen, gefördert werden können. Dieses ist nach der derzeit gültigen Richtlinie nicht möglich, da nach der jetzigen Richtlinie die Einspeisevergütung einer Förderung gleichgestellt wird. Doch seit 2005 hat sich vieles verändert. 2004 wurde der Strom von den PV-Anlagen-Betreibern für einen hohen Preis verkauft (57,4 ct/kWh), heute ist die Einspeisevergütung für Neuanlagen auf ca. 8,16 ct/kWh gesunken und wird weiter sinken. Das macht die Errichtung einer PV-Anlage eigentlich nur noch für die Deckung des Eigenbedarfes interessant.

Die folgenden Punkte sollten geändert werden (eine entsprechende Vorlage liegt bei, die Änderungen sind rot markiert):

- Die Einschränkung, dass Solaranlagen nur gefördert werden können, wenn Sie nicht ins Netz einspeisen, ist herauszunehmen.
- Es sollten auch Batterien zur Speicherung des Stromes zu den zuschussfähigen Maßnahmen zählen.
- Die Bezuschussung bereits vorliegender Anträge (2 – 3 Stück), die noch nicht beschieden sind, sollte auch rückwirkend möglich sein – die Vorgänge sind noch nicht abgeschlossen.
- Da die Kosten für PV-Anlagen in den letzten Jahren merklich gesunken sind, sollte an der Höhe des städtischen Zuschusses keine Änderung zum Vorteil von PV-Anlagen vorgenommen werden. Die Betreiber der Anlage haben nicht nur Vorteile durch die Deckung ihres Eigenbedarfes und damit der Vermeidung des teuren Strom-Einkaufes, sondern sie können den Bau und den Betrieb der PV-Anlage auch steuerlich zu ihrem Vorteil geltend machen

Jörg König  
Bürgermeister

---

#### Zusatzbeschluss:

Zustimmungsvermerke: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom:  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt.